

## **SATZUNG**

der

### **Rocksolid Estate Aktiengesellschaft**

#### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§1 Firma, Sitz und Dauer**

**1.1** Die Aktiengesellschaft führt die Firma

##### **Rocksolid Estate Aktiengesellschaft**

**1.2** Sitz der Gesellschaft ist in Wien mit der Geschäftsanschrift Opernring 1/R/345, 1010 Wien.

**1.3** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

##### **§ 2 Unternehmensgegenstand**

**2.1** Gegenstand des Unternehmens ist:

2.1.1 Erwerb, Entwicklung, Besitz, Verwaltung, Vermietung (und Verpachtung) und Verkauf und Verwertung von Immobilien (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), insbesondere im Bereich Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien, Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien;

2.1.2 Immobilienentwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art, insbesondere im Bereich Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien, Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien;

2.1.3 Operativer Betrieb von Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien, Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien;

2.1.4 Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und den Betrieb von Immobilien; sowie

2.1.5 die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmungen und Gesellschaften im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, und deren Geschäftsführung und Vertretung sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen.

**2.2** Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

**2.3** Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und unterhalten.

**2.4** Die Gesellschaft ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sein können. Bankgeschäften im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen.

**2.5** Die mittel- und langfristige Zielsetzung der Gesellschaft ist der Aufbau eines Immobilienportfolios durch den Ankauf und der Projektierung von Liegenschaften.

### **§ 3 Veröffentlichungen**

- 3.1** Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen – soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich – im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.
- 3.2** Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung erfolgt gemäß § 18.1 der Satzung.

## **II GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **§ 4 Grundkapital**

- 4.1** Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 80.000 (Euro achtzigtausend).
- 4.2** Das Grundkapital ist in 80.000 (achtzigtausend) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1 (Euro eins) eingeteilt.
- 4.3** Die Aktien lauten auf Namen.
- 4.4** Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung.

### **§ 5 Ausschluss Verbriefungsrecht**

Das Verbriefungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

## **III VORSTAND**

### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- 6.1** Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen.
- 6.2** Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat, ebenso die allfällige Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstandes und eines Stellvertreters des Vorsitzenden.

### **§ 7**

#### **Vertretung der Gesellschaft**

- 7.1** Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese selbständig vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2** Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt sind, auch einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese auch entziehen.
- 7.3** Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einer Woche niederlegen. Eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten; sollte er verhindert sein, ist die Erklärung an seinen Stellvertreter zu richten.

### **§ 8**

## **Geschäftsführung**

- 8.1** Der Aufsichtsrat kann die Verteilung der Geschäfte im Vorstand bestimmen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in welcher die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen näher zu bezeichnen sind. Ferner kann der Aufsichtsrat die Betragsgrenze für die in § 95 Abs. 5 AktG genannten Geschäfte festlegen und Geschäfte bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen. Der Vorstand hat bei der Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
- 8.2** Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, jene Beschränkungen einzuhalten, die entweder die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben.
- 8.3** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

## **§ 9 Bericht an den Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

## **§ 10 Genussrechte**

Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung Genussrechte gewähren und diese in Genussscheinen verbriefen.

## **IV AUFSICHTSRAT**

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

#### **§ 12 Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder**

- 12.1** Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das jeweilige einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- 12.2** Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter die durch die Satzung festgelegte Mindestanzahl gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 12.3** Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, niederlegen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Erklärung über die Niederlegung seiner Aufsichtsratsfunktion gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

- 12.4** Die Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrates kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.5** Gemäß § 87 Abs. 9 AktG gilt die Bestellung des ersten Aufsichtsrates bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet.

### **§ 13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- 13.1** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag gibt.
- 13.2** Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates übt sein Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden aus. Gelangt entweder das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das seines Stellvertreters zur Erledigung, ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.
- 13.3** Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben.
- 13.4** Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung hat für die Beschlussfassung zu in § 95 Abs. 5 Z. 4, 5 und 6 AktG genannten Geschäften eine Betragsgrenze festzusetzen.
- 13.5** Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des AktG noch der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- 13.6** Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen – unbeschadet der zu Paragraph 12 Absatz 10 bestimmten Ausnahme – in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax oder Email einberuft; § 94 AktG bleibt unberührt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung; in dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende diese Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 13.7** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch zumindest immer drei seiner Mitglieder, darunter auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- 13.8** Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 13.9** Abwesende oder verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, sich durch ein der Sitzung beiwohnendes Mitglied vertreten zu lassen. Die schriftliche Bevollmächtigung hierzu ist dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der

Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

**13.10** Wenn entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter des Aufsichtsrates dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden; diesfalls ist eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zulässig.

**13.11** Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu erhalten, deren Aufteilung er selbst beschließt.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

Bei der Bildung von Ausschüssen bleiben der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates jedenfalls vorbehalten:

**14.1** Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;

**14.2** Die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 AktG;

**14.3** Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes bzw. allfälligen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Widerruf dieser Ernennungen.

## **§ 15**

### **Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse**

**15.1** An den Sitzungen des Aufsichtsrates und etwaiger Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Zur Beratung über einzelne Beschlussgegenstände können sowohl Sachverständige als auch Auskunftspersonen zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

**15.2** Aufsichtsratsmitglieder, die einem konkreten Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## **§ 17 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Ferner ist es den Aufsichtsratsmitgliedern untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Weitergabe an zugunsten der Gesellschaft zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen handelt und diese Verschwiegenheitspflicht auch im Zusammenhang mit der Weitergabe besteht. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesenden Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

## **V HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 18 Allgemeines**

- 18.1** Die Hauptversammlung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Aufsichtsrates unbeschadet der gesetzlichen Minderheitsrechte einberufen.
- 18.2** Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder – mit Zustimmung aller Aktionäre und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – virtuell abgehalten. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 18.3** Solange die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden.
- 18.4** Auch ohne Einhaltung der für die Einberufung einer Hauptversammlung geltenden Form- und Fristvorschriften kann eine Hauptversammlung abgehalten werden und Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Aktionäre oder deren Vertreter sich damit einverstanden erklärt haben und daran teilnehmen.
- 18.5** Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Versammlung in das Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind.

### **§ 19**

#### **Stimmrecht**

- 19.1** Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- 19.2** Sind Aktien nicht voll eingezahlt, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Summenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.
- 19.3** Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, wozu die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich ist, welche in Verwahrung der Gesellschaft verbleibt.

### **§ 20 Vorsitz**

- 20.1** Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats; fehlen diese, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 20.2** Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung fest.

### **§ 21**

## **Mehrheitsbildung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich nicht zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht, fasst die Hauptversammlung Beschlüsse, für die eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen und stimmberechtigten Kapitals.

## **§ 22 Beschlussgegenstände**

Der Hauptversammlung sind alljährlich insbesondere die nachstehenden, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:

- (a) Verwendung des Bilanzgewinns;
- (b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- (c) Wahl des Abschlussprüfers und – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – Feststellung des Jahresabschlusses.

## **VI JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

### **§ 23 Geschäftsjahr**

**23.1** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. (ersten) Jänner eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

**23.2** Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

### **§ 24 Jahresabschluss**

**24.1** Der Vorstand der Gesellschaft hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer samt einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

**24.2** Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den nach Teil eins des vorangehenden Satzes festgestellten Jahresabschluss gebunden.

**24.3** Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres (i) über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, (ii) über die Gewinnverwendung und allenfalls (iii) über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden.

**24.4** Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn – entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung – ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

### **§ 25 Gewinnverteilung**

**25.1** Soweit die Gesellschaft nach § 10 dieser Satzung Genussscheine gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genussscheinbedingungen für die Genussscheininhaber ein Anspruch auf

Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.

- 25.2** Die Gewinnverteilung je Aktie wird im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien errechnet. Einlagen, die erst im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind dabei anteilig nach der seit der jeweiligen Einlage verstrichenen Zeit zu berücksichtigen. Anlässlich der Ausgabe neuer Aktien kann eine abweichende Gewinnberechtigung festgelegt werden.
- 25.3** Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist binnen 30 (dreißig) Tagen nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 25.3** Gewinnanteile die nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen und werden in die Gewinnrücklage der Gesellschaft eingestellt.

## VII SONSTIGES

### § 26 Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber

- 26.1** Die Gesellschaft verfügt über einen Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber.
- 26.2** "**Bilanzieller Eigenkapitalgeber**" für die Zwecke dieses § 26 ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die der Gesellschaft bilanzielles Eigenkapital zur Verfügung stellt.
- 26.3** "**Bilanzielles Eigenkapital**" für die Zwecke dieses § 26 ist jedes Kapital, das in der Bilanz der Gesellschaft als Eigenkapital oder Hybridkapital ausgewiesen wird. Auf die Form der Kapitalüberlassung kommt es nicht an, erfasst werden insbesondere Eigenkapitalbeteiligungen sowie Kapital aus Substanzgenussrechten oder sonstigen Eigenkapitalähnliche Instrumente.
- 26.4** Jeder bilanzielle Eigenkapitalgeber, der seine Identität sowie eine ladungsfähige Anschrift der Gesellschaft gegenüber bekannt gegeben hat, besitzt eine laufende unmittelbare und kontinuierliche Entscheidungsgewalt über alle ordentlichen und außerordentlichen Maßnahmen zu operativen Fragen in Bezug auf die tägliche Verwendung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft (nachfolgend "**Maßnahmen**").
- 26.5** Der Vorstand hat den Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber über sämtlichen beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und über die jeweilige Maßnahme abstimmen zu lassen. Die Abstimmung des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber dient dem Zweck, dem Vorstand die Interessenlage der bilanziellen Eigenkapitalgeber aufzuzeigen. Der Vorstand ist an das Abstimmungsergebnis im Sinne der Bestimmungen des § 70 AktG und unter den Bedingungen den § 26.14 und § 26.15 dieser Satzung gebunden. Der Vorstand kann jede Maßnahme auch ohne vorherige Befassung des Beirats beschließen, wenn der Beirat über eine beabsichtigte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig binnen sieben Tagen ab Information über die beabsichtigte Maßnahme durch den Vorstand abstimmt.
- 26.6** Zusätzlich kommt jedem bilanziellen Eigenkapitalgeber oder Gruppen von bilanziellen Eigenkapitalgebern, die zusammen über zumindest 5 Prozent der Stimmen nach § 26.7

verfügen ein Vorschlagsrecht über sämtliche Maßnahmen zu. Der Vorstand hat den Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber über sämtliche solche Vorschläge zu informieren und über die jeweilige Maßnahme abstimmen zu lassen.

**26.7** Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich taggleich an einem Werktag in Österreich, jedenfalls aber ohne unnötigen Aufschub, dies auch im Fall von Vorschlägen der bilanziellen Eigenkapitalgeber nach § 26.6.

**26.8** Eine Abstimmung kann mehrere Beschlussgegenstände zum Gegenstand haben, wobei für jeden Beschlussgegenstand eine gesonderte Stimmabgabe vorzusehen ist.

**26.9** Der Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Je EUR 1 bilanzielles Eigenkapital, das von den Aktionären gehalten wird, gewähren eine Stimme im Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber. Je EUR 1 bilanziellen Eigenkapitals, das von sonstigen bilanziellen Eigenkapitalgebern gehalten wird, gewähren eine Stimme im Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber. Bruchteile unter EUR 1 werden nicht berücksichtigt. Die Stimmen bemessen sich bei Aktionären vom gezeichneten Gesellschaftskapital; bei sonstigen bilanziellen Eigenkapitalgebern bemisst sich die Stimme anhand des Kapitalbetrags, der auf einem unveränderlichen Kapitalkonto gebucht wird. Gewinne und Verluste der Gesellschaft haben somit keine Auswirkung auf die Stimmverteilung. Beschlussfassungen im Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber sind wirksam, wenn zumindest 20 Prozent der bilanziellen Eigenkapitalgeber an einer Abstimmung teilgenommen haben (Quorum).

**26.10** Ist der Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber mangels Erreichens des nach § 26.9 notwendigen Quorums hinsichtlich der vorgelegten Maßnahmen beschlussunfähig, hat der Vorstand das Recht zur Notgeschäftsführung nach eigenem Ermessen ohne vorherige Beschlussfassung im Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber. Die weiteren Bestimmungen dieses § 26 sind auch im Fall der Notgeschäftsführung anwendbar.

**26.11** Der Vorstand hat eine Möglichkeit vorzusehen, dass sämtliche bilanziellen Eigenkapitalgeber online an der Abstimmung teilnehmen können, wobei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nur bilanzielle Eigenkapitalgeber an den Abstimmungen teilnehmen. Die Ergebnisse der Abstimmung sind online zu veröffentlichen, wobei

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nur bilanzielle Eigenkapitalgeber die Ergebnisse der Abstimmungen einsehen.

**26.12** Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind von dem Vorstand zumindest 3 Jahre lang aufzubewahren und zumindest 3 Monate lang online zur Verfügung zu stellen, wobei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nur bilanzielle Eigenkapitalgeber die Ergebnisse vergangener Abstimmungen einsehen.

**26.13** Bilanzielle Eigenkapitalgeber haben ein Einsichtsrecht in sämtliche Abstimmungsergebnisse des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber, die ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Stellung als bilanzieller Eigenkapitalgeber der Gesellschaft gefasst wurden. Scheidet ein bilanzieller Eigenkapitalgeber aus und erlangt später wieder eine Stellung als bilanzieller Eigenkapitalgeber, so ist für das Einsichtsrecht jener Zeitpunkt

maßgeblich, an dem der bilanzielle Eigenkapitalgeber erneut diese Stellung erlangt. Bis zum Ablauf von 3 Monaten nach einer Beschlussfassung ist das Einsichtsrecht ausschließlich online nach § 26.11 auszuüben. Nach Ablauf von 3 Monaten ist das Einsichtsrecht ausschließlich am Geschäftssitz der Gesellschaft auszuüben.

**26.14** Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand auch ohne vorherige Befassung des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber berechtigt, Maßnahmen zu setzen, die zur Abwendung eines Nachteils für die Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstands notwendig oder nützlich sind. Im Fall solcher Maßnahmen ist der Vorstand verpflichtet, den Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber über die gesetzte Maßnahme ohne unnötigen Aufschub zu informieren und die getroffene Maßnahme zur Abstimmung zu bringen. Es gilt § 26.5 *mutatis mutandis*.

**26.15** Drohen durch die Umsetzung einer getroffenen Entscheidung des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstands straf- oder verwaltungsstrafrechtlich relevante Folgen für die Gesellschaft oder den Vorstand, oder würde die Umsetzung sonst gegen ein Gesetz, eine Verordnung, einen verwaltungsbehördlichen Bescheid, ein richterliches Urteil oder eine Zwangsmaßnahme verstoßen, so ist der Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Umsetzung der getroffenen Maßnahme zu verweigern oder eine abgelehnte Maßnahme trotz Ablehnung umzusetzen. Der Vorstand hat eine solche abstimmungswidrige Umsetzung oder Unterlassung der Maßnahme zu dokumentieren und zu begründen.

**26.16** Jeder bilanzielle Eigenkapitalgeber, der im Fall einer Beschlussfassung nach 26.14 oder 26.15 anders gestimmt hat als von dem Vorstand umgesetzt, hat das Recht, das ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zur Schlichtung anzurufen. Hat bereits ein bilanzieller Eigenkapitalgeber das Schiedsgericht wegen derselben Maßnahme angerufen, kann kein neuerliches Verfahren eingeleitet werden, jedoch kann sich der bilanzielle Eigenkapitalgeber dem bestehenden Verfahren anschließen. Die Streitigkeit wird nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Das Verfahren ist vor dem ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien

zu führen. Es gilt § 611 ZPO. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Kosten des Schiedsgerichts und der obsiegenden Partei trägt die unterliegende Partei. Ergibt die Entscheidung des ständigen Schiedsgerichts, dass die abstimmungswidrige Umsetzung der Maßnahme oder abstimmungswidrige Unterlassung ungerechtfertigt war, ist über die Rückgängigmachung bzw. Nachholung der Maßnahme erneut abzustimmen.

**26.17** Die Aktionäre verpflichten sich, sämtliche ihnen aufgrund dieser Satzung und dem Aktiengesetz zustehenden Beschlussgegenstände, die Maßnahmen im Sinn dieses § 26 sind, vorab dem Vorstand mitzuteilen, die diese Beschlussgegenstände dem Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber zur Abstimmung vorlegt. Die Aktionäre sind an die Beschlussfassung des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber über diese Maßnahmen im Rahmen der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gebunden. Hiervon ausgenommen sind folgende Beschlussgegenstände, auch wenn sie Maßnahmen im Sinn dieses § 26 sein sollten:

- (a) Maßnahmen, die aufgrund einer Verpflichtung durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Urteil umzusetzen sind;

- (b) Verfügungen der Aktionäre über ihre Aktien einschließlich der Entscheidung über die Ausübung eines Aufgriffs-, oder Mitverkaufsrechts;
- (c) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, mit denen nicht Rechte sonstiger bilanzieller Eigenkapitalgeber im Zusammenhang mit diesem § 26 beeinträchtigt werden;
- (d) Beschlüsse über die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder anderen Bevollmächtigten, welche die Gesellschaft vertreten können;
- (e) Maßnahmen, die dazu dienen, die Gesellschaft an einem Handelsplatz im Sinn des Artikel 4 Z 24 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (MiFID II) aufzunehmen.

**26.18** Keiner Abstimmung zugänglich, und daher auch ohne vorherige Abstimmung des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber im Ermessen des Vorstands umgesetzt werden folgende Maßnahmen:

- (a) Maßnahmen, die aufgrund einer Verpflichtung durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Urteil umzusetzen sind;
- (b) Bestellungen oder Abberufung von Prokuristen oder anderen Bevollmächtigten, welche die Gesellschaft vertreten können sowie Ausstellung von Vollmachten an andere Personen;
- (c) Maßnahmen, die dazu dienen, die Gesellschaft an einem Handelsplatz im Sinn des Artikel 4 Z 24 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (MiFID II) aufzunehmen;
- (d) Maßnahmen betreffend die Marketing- oder Repräsentationsausgaben der Gesellschaft, sofern diese Maßnahmen in üblichem Umfang durchgeführt werden;
- (e) Maßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Verpflichtungen der Aktionäre.

**26.19** Die Beschlüsse des Beirats der bilanziellen Eigenkapitalgeber dienen dazu, dem Vorstand die Interessenlage der bilanziellen Eigenkapitalgeber aufzuzeigen.

**26.20** Setzt der Vorstand die Beschlüsse ordnungsgemäß um, die im Beirat der bilanziellen Eigenkapitalgeber getroffen werden, so steht der Gesellschaft kein Anspruch auf Ersatz eines allenfalls durch die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme eintretenden Schadens zu.

## **§ 27 Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft und ihre Organe die Bestimmungen des AktG in der jeweils geltenden Fassung.